



Bezirksregierung Arnsberg

G-13-25

Antrag der Firma H. Künne GmbH & Co. KG, Am Heßufer 27, 58675 Hemer, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 500 Kilogramm bis weniger als 2 Tonnen Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0166867-0010/IBG-0002/G-13-25/Pst

Dortmund, 03.07.2025

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die H. Künne GmbH & Co. KG, Am Heßufer 27, 58675 Hemer, hat mit Datum vom 02.04.2025 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Feuerverzinkungsanlage auf Ihrem Grundstück in 58675 Hemer, Am Heßufer 27, Gemarkung Hemer, Flur 43, Flurstücke 67 und 373 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Austausch des alten durch einen neuen modernen Abluftwäscher (BE 2) zur Reinigung der Abgasströme der Durchlaufbeizen 1 + 2 (BE 2),
2. Änderung der Ablufführung durch Bündelung der gereinigten Abgasströme (12.000m³/h) der Durchlaufbeizen 1 + 2 (BE 2) mit den gereinigten Abgasströmen (23.000 m³/h) der Bundbeize (BE 8), Absaugung mittels bestehendem Ventilator (35.000 m³/h) und Ableitung über den bestehenden Kamin mit der Emissionsquelle Q 6.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1.3 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.8.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen

von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von 500 kg bis weniger als 2 t Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Schutzgüter, die in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannt sind, die durch das Vorhaben beeinflusst werden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Pustlauk